

RS Verg 2010/8/4 N/0061-BVA/05/2010-30

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.08.2010

Norm

BVergG 2006 §79 Abs1

1. BVergG 2006 § 79 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 79 gültig von 05.03.2010 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 79 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Die Auftraggeberin allein legt den Leistungsgegenstand fest. Es ist nicht Aufgabe eines Bieters den ausgeschriebenen Auftragsgegenstand selbständig abzuändern. Sollte ein Auftragsgegenstand abgeändert werden müssen, wäre das Aufgabe der Auftraggeberin. Diese müsste dann aber auch allen anderen möglichen Bieterinnen die Änderung des Auftragsgegenstandes in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen. Sollte ein Bieter in einem Vergabeverfahren Fragen zum Auftragsgegenstand haben, sollte er eine schriftliche Bieteranfrage an die Auftraggeberin stellen, deren Beantwortung im Sinne des Transparenzgebotes bzw. im Sinne der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter in einem Vergabeverfahren allen möglichen Bieterinnen von der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen wäre.

Entscheidungstexte

- N/0061-BVA/05/2010-30
Entscheidungstext Bundesvergabebamt Bescheid 04.08.2010 N/0061-BVA/05/2010-30

Schlagworte

Kompetenz im Vergabeverfahren, Aufgabe des Auftraggebers, Abgehen vom Inhalt einer Ausschreibung

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>